

R E D E K E R

SELLNER

DAHS

&

WIDMAIER

Rechtsanwälte

SIEFs, gemeinsame Registrierung
und Konsortienbildung
Kartrechtliche Aspekte

Rechtsanwalt Dr. Andreas Rosenfeld

3. BDI-REACH-Workshop
5. September 2007



REACH und Kartellrecht?

- Art. 5 „Ohne Daten kein Markt“
- Art. 11/19: „Gemeinsame Einreichung von Daten“
- Art. 29: „Foren zum Austausch von Informationen“
- Art. 25 II Satz 2: Hinweis auf Kartellverbot
- Erwägungsgrund 48: „Diese Verordnung sollte der umfassenden und uneingeschränkten Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln nicht im Wege stehen.“

REACH und Kartellrecht

„People of the same trade seldom meet together, even for merriment and diversion, but the conversation ends in a conspiracy against the public, or in some contrivance to raise prices.“

Adam Smith, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, 1776

(zitiert als Einleitung zu Siragus/Rizza, *EU Competition Law, The 50-year long fight against cartels in the EC*)

Leitlinien zur Anwendbarkeit Art. 81 I EGV auf horizontale Vereinbarungen

- Ziff. 24: Typische Vereinbarungen, die idR nicht von Art. 81 erfasst werden, da keine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens:
 - Zusammenarbeit zwischen Nichtwettbewerbern
 - Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern, wenn Projekt nicht eigenständig durchführbar (Gedanke der Arbeitsgemeinschaft)
 - Zusammenarbeit bei Tätigkeit, welche die relevanten Wettbewerbsparameter nicht beeinflusst

aber nur wenn

- Keine Beteiligung eines Unternehmens mit erheblicher Marktmacht
- Keine Abschottungsprobleme gegenüber Dritten

Kartellverbot - Art. 81 I EGV

- Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen geeignet sind und Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken

Kartellverbot - Art. 81 I EGV

- Insbesondere
 - a) Festsetzung der Preise oder sonstigen Geschäftsbedingungen
 - b) Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen
 - c) Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen
 - d) Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber den Handelspartnern, was Wettbewerbsnachteil bewirkt

Freistellung - Art. 81 III EGV

- Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen können freigestellt werden, wenn
 - Beitrag zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts
 - Angemessene Beteiligung der Verbraucher am Gewinnund
 - Keine Beschränkung, die für das angestrebte Ziel unerlässlich
 - Keine Ausschaltung des Wettbewerbs

Rechtsfolgen eines Verstoßes

- Zivilrecht:
 - Art. 81 II EGV: Nichtigkeit
 - Schadenersatz gemäß § 823 II BGB i.V.m. Art. 81 I EGV; kumulativ mit Bußgeldern
 - Unterlassung gemäß § 823 II BGB i.V.m. Art. 81 I EGV
- Verwaltungsrecht:
 - Unterlassungsverfügung
 - Art. 23 VO 1/03: Kommission kann Bußgelder gegen die beteiligten Unternehmen verhängen

Konsequenzen

- Risiko eines Konflikts mit Kartellrecht bei der praktischen Umsetzungen von REACH
- Selbsteinschätzung der Unternehmen, grundsätzlich keine „Freigabe“ durch die Kommission in Bezug auf kartellrechtliche Sachverhalte
- Beweislastverteilung:
 - Art. 81 I EGV => Kommission
 - Art. 81 III EGV=> Unternehmen

Antworten der REACH-VO

- Art 25 II REACH-VO: Kein Austausch von Informationen über Marktverhalten, insbesondere
 - Produktionskapazitäten, Produktions- oder Verkaufsvolumina, Einfuhrmengen, Marktanteile
- Außerdem über (nach allgemeinen Grundsätzen)
 - Preispolitik, Vertriebs- und Vermarktungsbedingungen, Marketingstrategien, Informationen über Verhältnis zu Vorlieferanten, Informationen über Beteiligung an Ausschreibungen
- Erw.Grund 48: umfassende und uneingeschränkte Anwendung des Kartellrechts

Allgemeine Hilfestellungen

- Leitlinien und Mitteilungen der Kommission zur Anwendung des EG-Kartellrechts
- Gruppenfreistellungsverordnungen (GVO) zur Anwendung von Art. 81 III EGV
- RIP 3.4 on data sharing
- VCI/TEGEWA-Konsortienprojekt (Anhang II)

Praktische Fragen: Zusammenarbeit im SIEF/Konsortium (1)

- Verhaltenskodex für Mitglieder eines SIEF/Konsortiums:
 - Beachtung des Kartellrechts (Art. 81 und 82 EGV)
 - Beschränkung auf definierten Zwecke des SIEF/Konsortiums
 - Dokumentation der Zusammenarbeit (Protokolle/Niederschriften aller Besprechungen)
 - Im Zweifel Konsultation von internal/external legal counsel

Praktische Fragen: Zusammenarbeit im SIEF/Konsortium (2)

- Verbot von Preisabsprachen etc. im Rahmen oder bei Gelegenheit der Arbeit im SIEF/Konsortium (siehe Art. 25 II REACH-VO)
- Verbot des Austauschs vertraulicher wettbewerbsrelevanter Informationen (betrifft vor allem Stoffsicherheitsbericht; macht ggf. Einschaltung von Treuhänder erforderlich)

Praktische Fragen: Zusammenarbeit im SIEF/Konsortium (3)

- Kostenverteilung:
 - darf nicht zum Austausch geheimer Informationen führen;
im übrigen fair und nichtdiskriminierend
 - direkte Kosten des Konsortiums (z.B. für
Projektmanagement, Einschaltung von Treuhändern) zu
gleichen Anteilen pro Kopf
 - Kosten für Studien (existierende und neue) anteilig nach
Mengenbändern

Praktische Fragen: Zusammenarbeit im SIEF/Konsortium (4)

- Verbot von Zugangsbeschränkungen zum Konsortium, wenn der Ausschluss den Marktzugang verhindert oder den Marktaustritt erzwingt (Privatautonomie vs. Kartellrecht)
 - Aufnahmebedingungen: fair, transparent und nicht diskriminierend
 - Angebot für Beteiligung an gemeinsamer Einreichung oder Bezugnahmeerlaubnis gegen Kostenbeteiligung
- Zugang zum SIEF gesetzlich geregelt
- Aufklärung/Schulung der zuständigen Unternehmensmitarbeiter (compliance)

Kontakt

Redeker Sellner Dahs & Widmaier

Rechtsanwälte

Bonn Berlin Brüssel Karlsruhe Leipzig London

Dr. Horst von Holleben

holleben@redeker.de

Kurfürstendamm 218
D - 10719 Berlin

Fon: 030/ 88 56 65 16

Fax: 030/ 88 56 65 99

Hartmut Scheidmann

scheidmann@redeker.de

Kurfürstendamm 218
D – 10719 Berlin

Fon: 030/ 88 56 65 16

Fax: 030/ 88 56 65 99

Dr. Andreas Rosenfeld

rosenfeld@redeker.de

60, Avenue de Cortenberg
B – 1000 Brüssel

Fon: 0032/ 2/ 73 80 92 0

Fax: 0332/ 2/ 73 80 92 9

www.redeker.de